

Unsere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Stand 01.08.2019



marego.

Einfach ankommen.



Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Teil A: Tarifbestimmungen | 6 |
| § 1 Geltungsbereich | 6 |
| § 2 Fahrkartenarten, Fahrkartenerwerb, Geltungsdauer und -bereich, Fahrpreise, Tarifänderungen | 6 |
| 2.1 Fahrkartenarten | 6 |
| 2.2 Fahrkartenerwerb | 7 |
| 2.3 Geltungsdauer und -bereich | 8 |
| 2.4 Fahrpreise | 8 |
| 2.5 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen | 9 |
| § 3 Einzelfahrkarten | 9 |
| 3.1 Einzelfahrten | 9 |
| 3.2 4er-Karten | 10 |
| § 4 Tagesfahrkarten | 11 |
| 4.1 Tageskarten | 11 |
| 4.2 Minigruppen-Tageskarten | 12 |
| 4.3 Gruppen-Tageskarten | 12 |
| § 5 Zeitfahrkarten | 12 |
| 5.1 Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis | 12 |
| 5.2 Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis | 13 |
| 5.3 Abo-Karten | 15 |
| § 6 Anschlussfahrten | 16 |
| § 7 Übergangsfahrkarten in die 1. Klasse | 17 |
| § 8 Unentgeltliche Beförderung | 18 |
| 8.1 Kinder | 18 |
| 8.2 Schwerbehinderte | 18 |
| 8.3 Polizei und Bundespolizei | 18 |
| § 9 Mitnahme von Tieren, Sachen und Fahrrädern | 18 |
| 9.1 Mitnahme von Tieren | 18 |
| 9.2 Mitnahme von Fahrrädern | 19 |
| 9.3 Mitnahme von Sachen | 19 |
| § 10 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten | 19 |
| § 11 Sonderangebote | 20 |
| 11.1 Kombi-Tickets | 20 |
| 11.2 Job-Tickets | 20 |
| 11.3 Magdeburg-Pass | 20 |
| 11.4 Semestertickets | 21 |
| 11.5 Schülerfreizeiticket Magdeburg | 21 |
| 11.6 Tarifliche Sonderaktionen | 21 |

| | | |
|----------------|--|-----------|
| § 12 | Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des marego | 22 |
| 12.1 | Sonderregelungen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH, DB Regio AG | 22 |
| 12.2 | Sonderregelungen bei der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH | 22 |
| 12.3 | Sonderregelungen bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG | 22 |
| 12.4 | City mobil und City-Ticket | 23 |
| 12.5 | Tarif „Magdeburg Plus“ | 24 |
| 12.6 | Gegenseitige Anerkennung des Tarifs der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und von marego | 25 |
| 12.7 | Gegenseitige Anerkennung des Tarifs der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH und von marego | 25 |
| § 13 | Länder-Tickets | 25 |
| Teil B: | Beförderungsbedingungen | 26 |
| § 1 | Geltungsbereich | 26 |
| § 2 | Anspruch auf Beförderung | 26 |
| § 3 | Von der Beförderung ausgeschlossene Personen | 26 |
| § 4 | Verhalten der Fahrgäste | 27 |
| § 5 | Zuweisen von Wagen und Plätzen | 30 |
| § 6 | Beförderungsentgelte, Fahrkarten | 30 |
| § 7 | Zahlungsmittel | 32 |
| § 8 | Ungültige Fahrkarten | 32 |
| § 9 | Erhöhtes Beförderungsentgelt | 34 |
| § 10 | Erstattung von Beförderungsentgelt | 35 |
| § 11 | Beförderung von Sachen | 37 |
| § 12 | Beförderung von Tieren | 39 |
| § 13 | Fundsachen | 39 |
| § 14 | Haftung | 39 |
| § 15 | Ausschluss von Ersatzansprüchen | 40 |
| § 16 | Videoüberwachung | 40 |
| § 17 | Besondere Beförderungsbedingungen für flexible Bedienformen | 40 |
| § 18 | Gerichtsstand | 41 |

| | |
|--|------------|
| Anlagen | 42 |
| Anlage 1 – Liniennetzplan | 112 |
| Anlage 2 – Übersicht der Linienverkehre im Verbundgebiet | 42 |
| Anlage 3 – Linien mit tariflichen Sonderregelungen | 52 |
| Anlage 4 – Ortsverzeichnis | 53 |
| Anlage 5 – Fahrpreistabelle | 80 |
| Anlage 6 – Geltungsdauer von Einzelfahrten, Abschnitten einer 4er-Karte, Anschlussfahrten, Übergangsfahrkarten 1. Klasse als Einzelfahrt und Fahr-karten Landeslinien | 83 |
| Anlage 7 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines marego-Monatskarten-Abonnements (nachfolgend Abo genannt) | 84 |
| § 1 Voraussetzungen des Abonnements | 84 |
| § 2 Gesamtschuldnerhaftung | 85 |
| § 3 Vertragsabschluss und -dauer | 85 |
| § 4 Abonnement zum ermäßigten Fahrpreis | 86 |
| § 5 Fahrgeld/Fälligkeit | 86 |
| § 6 Abo-Karte | 87 |
| § 7 Versand | 88 |
| § 8 Kündigung | 88 |
| § 9 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen | 89 |
| § 10 Änderungen | 90 |
| § 11 Unterbrechung des Abonnements | 91 |
| § 12 Verlust oder Zerstörung | 92 |
| § 13 Rücklastschriften | 93 |
| § 14 Nutzungsbestimmungen | 93 |
| § 15 Benutzung einer ungültigen Abo-Karte | 94 |
| § 16 Datenschutz | 94 |
| § 17 Verjährung | 95 |
| § 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand | 95 |
| § 19 Schlussbestimmung | 95 |

| | |
|--|------------|
| Anlage 8 – Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlussversäumnissen | 96 |
| § 1 Geltungsbereich | 96 |
| 1.1 Eisenbahnverkehr | 96 |
| 1.2 Beförderungsvertrag | 96 |
| 1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln | 97 |
| § 2 Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen | 97 |
| 2.1 Informationsmedien | 97 |
| 2.2 Anschlussverbindungen | 97 |
| § 3 Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl | 98 |
| 3.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke | 98 |
| 3.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen | 98 |
| 3.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges | 99 |
| 3.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels | 99 |
| 3.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels | 99 |
| 3.6 Kein Erstattungsanspruch für erforderliche Aufwendungen | 100 |
| § 4 Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall | 100 |
| 4.1 Erstattung und Entschädigung | 100 |
| 4.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrkarten | 100 |
| 4.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen | 101 |
| 4.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung | 101 |
| 4.5 Definition „Zeitfahrkarten“ | 101 |
| § 5 Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis | 101 |
| 5.1 Umfang der Erstattung | 101 |
| 5.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung | 102 |
| § 6 Fahrpreisentuschädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis | 102 |
| 6.1 Anspruch auf Fahrpreisentuschädigung | 102 |
| 6.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt | 102 |
| 6.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt | 103 |
| 6.4 Entschädigungsbeträge unter 4 Euro | 103 |
| 6.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten | 103 |
| 6.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis | 104 |
| 6.7 Ausnahmen von der Fahrpreisentuschädigung | 104 |

| | | |
|---|---|------------|
| § 7 | Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis | 104 |
| 7.1 | Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten | 104 |
| 7.2 | Kostenlose Unterkunft | 104 |
| 7.3 | Organisation alternativer Beförderungsdienste | 105 |
| 7.4 | Verspätungsbestätigung | 105 |
| § 8 | Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität | 105 |
| 8.1 | Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung | 105 |
| 8.2 | Zugangsregeln nach der TSI PRM | 105 |
| 8.3 | Hilfeleistungen | 106 |
| 8.4 | Erstattung/Entschädigung | 106 |
| § 9 | Beförderung von Reisegepäck | 106 |
| 9.1 | Preise und Konditionen | 106 |
| 9.2 | Rechtsgrundlagen | 106 |
| § 10 | Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen | 106 |
| 10.1 | Informationen zu den Fahrgastrechten und zu dem Fahrgastrechte-Formular im Internet | 106 |
| 10.2 | Anträge auf Fahrpreiserstattung bzw. Fahrpreisschädigung | 106 |
| 10.3 | Wahl der Art einer Erstattung/Entschädigung | 107 |
| 10.4 | Auszahlung von Entschädigungsansprüchen | 108 |
| 10.5 | Kundeneingaben | 108 |
| § 11 | Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen | 108 |
| 11.1 | Schlichtung | 108 |
| 11.2 | Nationale Durchsetzungsstellen/Eisenbahnbundesamt | 108 |
| Anlage 9 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Online-Fahrkarten | | 109 |
| § 1 | Erwerb | 109 |
| § 2 | Fahrkarten | 109 |
| § 3 | Erstattung | 109 |
| Anlage 10 – Bedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Fahrkarten über Mobiltelefondienst-Applikationen easy.GO und DB Navigator | | 110 |
| § 1 | Erwerb | 110 |
| § 2 | Fahrkarten | 110 |
| § 3 | Nutzung | 110 |
| § 4 | Erstattung | 111 |

Teil A: Tarifbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Mitnahme von Sachen und Tieren innerhalb der im Verbundraum im öffentlichen Linienverkehr verkehrenden Züge des Nahverkehrs und der im Straßenbahn- und Omnibuslinienverkehr eingesetzten Fahrzeuge der in Anlage 2 aufgeführten Verkehrsunternehmen sowie auf den Fähren in Magdeburg. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen im Namen und auf Rechnung ab, welches diese Linie bedient (Anlage 2).
- (2) Das Tarifgebiet umfasst den Landkreis Jerichower Land, den Salzlandkreis, den Landkreis Börde und die Landeshauptstadt Magdeburg. In einigen Fällen gilt der Tarif auch über das Verbundgebiet hinaus. Diese sind der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Das Tarifgebiet gliedert sich in Tarifzonen, die jeweils durch eine Nummer gekennzeichnet sind. Nachfolgende Anlagen enthalten Informationen zum Tarifgebiet.
 - » Anlage 1 – Liniennetzplan mit Darstellung des Verbundraumes
 - » Anlage 2 – Verzeichnis aller einbezogenen Linien
 - » Anlage 4 – Zuordnung der Orte zu den Tarifzonen – Ortsverzeichnis

§ 2 Fahrkartenarten, Fahrkartenerwerb, Geltungsdauer und -bereich, Fahrpreise, Tarifänderungen

2.1 Fahrkartenarten

- (1) Entsprechend dem Tarif werden ausgegeben:

Einzelfahrkarten

- » Einzelfahrt
- » 4er-Karte

Tagesfahrkarten

- » Tageskarte
- » Minigruppen-Tageskarte
- » Gruppen-Tageskarte

Zeitfahrkarten

- » Wochenkarte
- » Monatskarte
- » Monatskarte im Abonnement

Anschlussfahrt

Übergangsfahrkarten 1. Klasse als

- » Einzelfahrt
- » Monatskarte

Sonderangebote

- » Kombi-Ticket
- » Job-Ticket
- » Magdeburg-Pass
- » Semesterticket
- » Schülerfreizeiticket Magdeburg

2.2 Fahrkartenerwerb

- (1) Fahrkarten können im Vorverkauf an unternehmenseigenen Verkaufsstellen, in Agenturen, an Fahrkartenautomaten und beim Fahrpersonal im Regionalbusverkehr erworben werden. Für den Fahrkartenerwerb im Abonnement, über das Internet oder Mobilfunkdiensten gelten besondere Bedingungen (Anlage 7, Anlage 9 und Anlage 10). Abo-Karten werden über ausgewählte Verkaufsstellen ausgegeben.
- (2) In den Zügen kann eine Fahrkarte beim Zugbegleitpersonal gegen Aufpreis (Bordpreis) erworben werden. Der Bordpreis entfällt, wenn
 1. ein Fahrkartenautomat im Zug vorhanden ist und der Fahrgast an diesem eine Fahrkarte löst oder
 2. der Fahrkartenautomat im Zug nicht betriebsbereit ist oder
 3. am Reiseantrittsbahnhof keine geöffnete Fahrkartenausgabe und kein betriebsbereiter Fahrkartenautomat vorhanden waren und die zuvor genannten Fälle 1 oder 2 eingetreten sind.Unabhängig davon hat sich der Fahrgast für den Kauf einer Fahrkarte beim Zugbegleitpersonal grundsätzlich direkt nach Einstieg in das Fahrzeug unaufgefordert beim Zugbegleitpersonal zu melden. Der Bordpreis entspricht dem anzuwendenden Fahrpreis zzgl. 10%, jedoch mindestens 2 Euro, maximal 10 Euro.
- (3) Das Fahrkartenangebot ist abhängig vom Vertriebsweg. Fahrkarten, die in Fahrzeugen erworben werden, sind bereits entwertet und gelten grundsätzlich zum sofortigen Fahrantritt. Ausgenommen hiervon sind Zeitfahrkarten, die auf Wunsch des Fahrgastes für einen späteren Gültigkeitsbeginn ausgegeben werden, und 4er-Karten, die durch den Fahrgast zu entwerten sind. Bei 4er-Karten, die im Zug durch einen Kundenbetreuer ausgegeben werden, nimmt die Entwertung für die erste Fahrt der Kundenbetreuer vor. Für die verbleibenden Fahrten hat die Entwertung durch den Fahrgast zu erfolgen.

- (4) Fahrkarten werden in Abhängigkeit des Vertriebsweges und des ausgebenden Unternehmens entwertet oder nicht entwertet ausgegeben.

2.3 Geltungsdauer und -bereich

- (1) Fahrkarten sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde.
- (2) Innerhalb der gezahlten Tarifzonen, für die die Fahrkarte gelöst wurde, dürfen während der festgelegten Geltungsdauer beliebige Fahrten durchgeführt werden. Die Regelungen der Einzelfahrt, der 4er-Karte und der Anschlussfahrt gemäß § 3 Nr. 3.1., Nr. 3.2 und § 6 bleiben davon unberührt.

2.4 Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise ergeben sich grundsätzlich aus der gewünschten Fahrkartenart und der Preisstufe, gemäß Anlage 5 – Fahrpreistabelle.
- (2) Die Preisstufe entspricht der Anzahl der zu befahrenden zusammenhängenden Tarifzonen. Tarifzonen, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, zählen für die Ermittlung der Preisstufe nur einmal. Abweichungen von der Zählregel aus betriebsbedingten Gründen, im Anschlussverkehr oder bei baustellenbedingten Umleitungen sind möglich. Von der Zählregel kann gleichfalls abgewichen werden, wenn Änderungen von Linienführungen bzw. Ersatz von Bahn- durch Buslinien gemäß Tarifzonenplan zu einer Veränderung der zwischen Starttarifpunkt und Zieltarifpunkt durchfahrenen Tarifzonen und damit zu Preisveränderungen führen würden.
- (3) Bei mehreren Fahrtmöglichkeiten kann der Fahrgast eine Fahrkarte für die kürzere Fahrt erwerben. Es ist dann nur die Fahrt auf der kürzeren Verbindung möglich. Bezahlt er hingegen die längere Strecke, ist neben der Fahrt auf der längeren Verbindung auch die Fahrt auf der kürzeren Verbindung möglich.
Werden mehr als 12 Tarifzonen befahren, so ist der Fahrpreis für die Preisstufe 12 zu entrichten. Fahrkarten zum jeweiligen Maximalpreis (Preisstufe 12) gelten gleichzeitig für das gesamte Verbundgebiet.
- (4) Sämtlichen Haltestellen werden Tarifpunkte zugeordnet. Innerhalb eines Tarifpunktes sowie zwischen zwei benachbarten Tarifpunkten gilt die Preisstufe N (auch beim Überfahren von Zonengrenzen). Ausgenommen hiervon sind Fahrten von, nach und innerhalb der Tarifzone Magdeburg (010) sowie Fahrten in den Nahverkehrszügen und in der S-Bahn.

2.5 Übergangsregelungen bei Tarifänderungen

- (1) Tarifänderungen werden gesondert veröffentlicht.
- (2) Alle Fahrkarten, deren Preise sich nicht erhöhen, können auch weiterhin verwendet werden.
- (3) Bei einer Tarifierhöhung gelten nachfolgende Anerkennungsregelungen ab dem ersten Gültigkeitstag des neuen Tarifs. Einzelfahrten, 4er-Karten und Tagesfahrkarten zum alten Tarif können letztmalig 3 Monate nach Tarifierhöhung entwertet werden. Es gelten § 10 Abs. 1 sowie § 10 Abs. 4 der Beförderungsbedingungen.
- (4) Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit vor Inkrafttreten einer Tarifanpassung beginnt, können letztmalig am Tag vor der Tarifänderung zum alten Tarif gekauft werden. Sie dürfen bis zum Ende ihrer zeitlichen Gültigkeit genutzt werden. Im Vorverkauf erworbene Wochen- und Monatskarten, deren Gültigkeit nach Tarifanpassung beginnt, gelten noch maximal innerhalb von 3 Monaten nach der Tarifanpassung. Anschließend verlieren sie ihre Gültigkeit als Fahrkarte.
- (5) Die Übergangsregelungen für Abo-Karten sind der Anlage 7 zu entnehmen.

§ 3 Einzelfahrkarten

- (1) Einzelfahrkarten sind Einzelfahrten und 4er-Karten.
- (2) Im Vorverkauf erworbene Einzelfahrten und Abschnitte von 4er-Karten sind bei/vor Fahrantritt zu entwerten, sofern sie nicht entwertet ausgegeben werden. Eine Einzelfahrt und ein Abschnitt einer 4er-Karte sind für eine Person und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Die Benutzung einer Einzelfahrt oder eines Abschnitts einer 4er-Karte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig. Inhabern von Einzelfahrten oder 4er-Karten sind das Umsteigen auf dem Fahrweg und das Unterbrechen der Fahrt grundsätzlich im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Gültigkeit beliebig oft gestattet.

3.1 Einzelfahrten

- (1) Einzelfahrten werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis ausgegeben und haben einen Richtungsbezug. Einzelfahrten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Einzelfahrten zum ermäßigten Fahrpreis werden außerdem zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 dieser Tarifbestimmungen ausgegeben.

- (2) Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig.
Rückfahrten sind Fahrten in Richtung Ausgangspunkt auf derselben Strecke wie bei der Hinfahrt.
Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg als bei der Hinfahrt zum Ausgangspunkt führen.
Ringfahrten sind Fahrten über andere Strecken bzw. Linien, die den ursprünglichen Fahrweg schneiden.

3.2 4er-Karten

- (1) 4er-Karten, welche stets nicht entwertet ausgegeben werden, sind zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis erhältlich. 4er-Karten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. 4er-Karten zum ermäßigten Fahrpreis werden außerdem zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 dieser Tarifbestimmungen ausgegeben.
- (2) 4er-Karten weisen vier Entwertungsfelder auf. Je Fahrt ist ein Feld zu entwerten. Eine 4er-Karte kann auch durch mehrere Fahrgäste genutzt werden. In diesem Fall ist für jeden Fahrgast ein Feld zu entwerten. Der Abschnitt einer 4er-Karte kann entsprechend der aufgedruckten Relation für die Hin- oder die Rückfahrt genutzt werden, für 1 Fahrt in eine der beiden Richtungen ist aber jeweils ein Feld pro Person zu entwerten.
- (3) 4er-Karten werden grundsätzlich als zwei Abschnitte ausgegeben. Die Entwertung erfolgt auf jedem Abschnitt jeweils einmal auf der Vorder- und auf der Rückseite.
Die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG sowie die Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH geben zu den zuvor beschriebenen 4er-Karten zusätzlich noch 4er-Karten als vier Einzelabschnitte oder vier abtrennbaren Einzelabschnitten aus. Die Entwertung erfolgt hier pro Abschnitt einmal auf der Vorderseite.
Die DB Regio AG gibt 4er-Karten als einen Abschnitt aus. Die Entwertung erfolgt hier vier Mal auf der Vorderseite. Die entwerteten Streifen dürfen nicht abgetrennt werden. Alle weiteren Streifen werden ansonsten ungültig. Die DB Regio AG gibt zusätzlich noch 4er-Karten mit vier Abschnitten aus. Die Entwertung erfolgt hier pro Abschnitt einmal auf der Vorderseite.
Die Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH verkauft 4er-Karten zusätzlich als einen Abschnitt. Die Entwertung erfolgt jeweils zweimal auf der Vorder- und Rückseite.

-
- (4) Für jedes Entwertungsfeld einer 4er-Karte gilt: Umsteigen nur in Reiserichtung möglich.
Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.

§ 4 Tagesfahrkarten

- (1) Tagesfahrkarten werden als Tageskarten, als Minigruppen-Tageskarten und als Gruppen-Tageskarten ausgegeben.
- (2) Tagesfahrkarten sind zu entwerten, sofern die Entwertung nicht bereits mit dem Verkauf erfolgt ist.
- (3) Tagesfahrkarten gelten vom Zeitpunkt der Entwertung bis 4:00 Uhr des Folgetages.
- (4) Tagesfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.
- (5) Entwertete Tagesfahrkarten sind nicht übertragbar. Tageskarten und Minigruppen-Tageskarten sind personengebunden und nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern der Fahrkarte der Vor- und Nachname aller reisenden Personen eingetragen ist. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Bei Fahrkartenkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch ein gültiges amtliches Personaldokument mit Lichtbild nachzuweisen. Bei Reisen von Schulklassen genügt ein Schulstempel (wahlweise auch der Stempel des Schulamtes) über den vorgesehenen Feldern der Minigruppen-Tageskarte.

4.1 Tageskarten

Tageskarten werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis für eine Person ausgegeben. Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Tageskarten zum ermäßigten Fahrpreis werden außerdem zur Mitnahme von Sachen und Tieren gemäß § 9 dieser Tarifbestimmungen ausgegeben. Die Benutzung einer Tageskarte zum Normalfahrpreis durch mehrere Kinder ist unzulässig.

4.2 Minigruppen-Tageskarten

Minigruppen-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Die Minigruppen-Tageskarte ist für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen ohne Altersbeschränkung gültig. Zur Ausschöpfung der Personenzahl darf kein Ersatz durch die entgeltpflichtige Mitnahme von Sachen und Tieren stattfinden.

4.3 Gruppen-Tageskarten

- (1) Das Angebot richtet sich an Gruppen mit mindestens 16 gemeinsam reisenden Fahrgästen. Gruppen-Tageskarten werden nur zum Normalfahrpreis ausgegeben. Zur Ausschöpfung der Personenzahl darf kein Ersatz durch die entgeltpflichtige Mitnahme von Sachen und Tieren stattfinden.
- (2) Gruppenfahrten ab 16 Personen müssen bis 10 Werktage vor Reisebeginn angemeldet werden.

§ 5 Zeitfahrkarten

- (1) Zeitfahrkarten sind Wochen-, Monats-, übertragbare Abo-Monatskarten, Abo-Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis, 9-Uhr-Abo-Monatskarten, personengebundene Abo-Monatskarten und Seniorenabo-Monatskarten.
- (2) Zeitfahrkarten sind gültig für eine Person.
- (3) Zeitfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten.
- (4) Übertragbare Abo-Monatskarten berechtigen montags bis freitags von 19:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig zur Mitnahme von zusätzlich einem Erwachsenen und drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. Die Seniorenabo-Monatskarten berechtigen ganztägig zur Personenmitnahme von bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

5.1 Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis

- (1) Wochen- und Monatskarten zum Normalfahrpreis sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild. Auf Wochen- und Monatskarten ist vom Fahrgast in den vorgesehenen Feldern sein Vor- und Nachname einzutragen.
- (2) Wochenkarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erwor-

bene Wochenkarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am achten Kalendertag um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung.

- (3) Monatskarten zum Normalfahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Monatskarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.

5.2 Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis

- (1) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis erhalten
- (I) schulpflichtige Personen von 6 bis einschließlich 14 Jahren und
 - (II) ab 15 Jahren
- (a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - » allgemeinbildender Schulen,
 - » berufsbildender Schulen,
 - » Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - » Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - (b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
 - (c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - (d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - (e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - (f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an

- eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - (h) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, an einem freiwilligen sozialen oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (2) Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis sind personengebunden und damit nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein, einem gültigen Studentenausweis oder einer gültigen Berechtigungskarte. Diese müssen mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbar, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung je Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.
- (3) Auf Wochen- und Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis ist vom Fahrgast in den vorgesehenen Feldern sein Vor- und Nachname einzutragen.
- (4) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden für den Binnenverkehr in der Tarifzone Magdeburg (010) nicht vertrieben. Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis anderer Tarifzonen haben bei Fahrten aus, über oder zur Tarifzone Magdeburg (010) auch in der Tarifzone Magdeburg (010) gemäß § 1 Gültigkeit.
- (5) Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Wochenkarten zum ermäßigten Fahrpreis beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am achten Kalendertag um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung.
- (6) Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Monatskarten zum ermäßigten Fahrpreis beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.

-
- (7) Die Träger der Schülerbeförderung geben „Schülerfahrkarten“ an Anspruchsberechtigte aus. Es gelten die Regelungen gemäß § 71 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA). Schülerfahrkarten sind personengebunden und damit nicht übertragbar.

Schülerfahrkarten berechtigen entsprechend ihrer Gültigkeitsdauer innerhalb des auf der Fahrkarte angegebenen Geltungsbereichs zu beliebig häufigen Fahrten. Sie werden für ein Schuljahr ausgegeben und gelten nicht in den Sommerferien des Landes Sachsen-Anhalt. Die Geltungsdauer für Schülerfahrkarten, die nur für die Tarifzone Magdeburg (010) ausgegeben werden, richtet sich nach den Regelungen der Satzung über die Schülerbeförderung der Landeshauptstadt Magdeburg. An den dort definierten Geltungstagen gelten Schülerfahrkarten, die nur für die Tarifzone Magdeburg (010) ausgegeben werden, von 5:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Verlorengegangene oder beschädigte „Schülerfahrkarten“ werden von der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH und der Personenverkehr Salzland GmbH mit einer Gebühr von 8 Euro, von der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG und der Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH mit einer Gebühr von 10 Euro sowie von der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH und der Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH mit einer Gebühr von 15 Euro ersetzt.

5.3 Abo-Karten

- (1) Abo-Karten werden als übertragbare Abo-Monatskarte, ermäßigte Abo-Monatskarte, 9-Uhr-Abo-Monatskarte, Seniorenabo-Monatskarte und personengebundene Abo-Monatskarte ausgegeben.
- (2) Die Mindestvertragslaufzeit für Abonnements beträgt 12 Monate. Die Vertragsbedingungen zum Abonnement sind in Anlage 7 aufgeführt.
- (3) Die übertragbaren Abo-Monatskarten sind auf andere Personen übertragbar, die 9-Uhr-Abo-Monatskarten, die Seniorenabo-Monatskarten, die ermäßigten und die personengebundenen Abo-Monatskarten jedoch nicht.
- (4) Die übertragbaren Abo-Monatskarten, die Seniorenabo-Monatskarten, die ermäßigten Abo-Monatskarten und die personengebundenen Abo-Monatskarten gelten innerhalb des Gültigkeitszeitraums ohne zeitliche Einschränkungen.
- (5) Die 9-Uhr-Abo-Monatskarten gelten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 4:00 Uhr des Folgetages. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gelten sie ganztägig. Die 9-Uhr-Abo-Monatskarten werden nur für die Tarifzone Magdeburg (010) verkauft.

- (6) Personengebundene Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten, Seniorenabo-Monatskarten und die ermäßigte Abo-Monatskarte werden mit dem Namen des Nutzers versehen. Personengebundene Abo-Monatskarten, 9-Uhr-Abo-Monatskarten sowie Seniorenabo-Monatskarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Ermäßigte Abo-Monatskarten sind nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein, einem gültigen Studentenausweis oder ausgefüllter Berechtigungskarte gültig.
- (7) Ermäßigte Abo-Monatskarten erhalten Fahrgäste, die unter § 5 Nr. 5.2 Abs. 1 aufgeführt sind.
- (8) Seniorenabo-Monatskarten erhalten Fahrgäste ab 65 Jahren. Maßgebend ist hier der erste Geltungstag des Seniorenabos.
- (9) Seniorenabo-Monatskarten sind in zwei Varianten erhältlich: zum einen nur für die Tarifzone Magdeburg (010) sowie zum anderen für das gesamte Verbundgebiet als Netzkarte.

§ 6 Anschlussfahrten

- (1) Inhaber der unter § 5 und § 11 Nr. 11.2, § 11 Nr. 11.4 und § 11 Nr. 11.5 genannten Zeitfahrkarten können über den auf ihrer Zeitfahrkarte angegebenen Geltungsbereich hinaus weiterfahren, wenn sie für den zu ergänzenden Fahrweg eine Anschlussfahrt erwerben. Personen, die die Mitnahmeregelung von Zeitkarten in Anspruch nehmen, haben ebenfalls eine Anschlussfahrt zu lösen. Anschlussfahrten können für die Hin- und Rückfahrt erworben werden. Weiterhin gelten die Nutzungsbedingungen der Einzelfahrt.
- (2) Fahrkarten für eine Anschlussfahrt werden zum Normal- und ermäßigten Fahrpreis für eine Person ausgegeben. Fahrkarten für eine Anschlussfahrt zum ermäßigten Fahrpreis dürfen Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren nutzen, sowie Tiere, sofern diese nicht gemäß § 9 Abs. 2 dieser Tarifbestimmungen in einem geeigneten, geschlossenen Behältnis untergebracht sind. Eine Anschlussfahrt zum ermäßigten Fahrpreis wird außerdem zur Mitnahme von Sachen gemäß § 9 dieser Tarifbestimmungen ausgegeben.
- (3) Die Preisstufe der Anschlussfahrt richtet sich nach der Fahrstrecke ab der Grenze des Geltungsbereiches der Zeitfahrkarte und dem Fahrtziel. Die Anschlussfahrt wird nur in Verbindung mit einer gültigen Zeitfahrkarte anerkannt.

-
- (4) Nicht entwertete Anschlussfahrten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der Fahrt zu entwerten.
 - (5) Die zeitliche Gültigkeit der Anschlussfahrt ergibt sich durch Addition der Preisstufen der Fahrkartenkombination (siehe Anlage 6). Sofern eine Fahrkartenkombination die Preisstufe 12 ergibt, entspricht die räumliche Gültigkeit dem Verbundgebiet und die zeitliche Gültigkeit der Preisstufe 12.
 - (6) Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.

§ 7 Übergangsfahrkarten in die 1. Klasse

- (1) Für die Benutzung der 1. Klasse der Nahverkehrszüge ist pro Person eine Übergangsfahrkarte zu lösen. Die Übergangsfahrkarte in die 1. Klasse ist nur in Kombination mit einer Fahrkarte im Normaltarif des marego gültig. Nutzern ermäßigter Zeitfahrkarten ist der Übergang in die 1. Wagenklasse nicht gestattet.
- (2) Nicht entwertete Übergangsfahrkarten sind – sofern auf den Stationen Entwerter vorhanden sind – vor, ansonsten unverzüglich bei Antritt der ersten Fahrt zu entwerten.
- (3) Übergangsfahrkarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.
- (4) Übergangsfahrkarten werden als Einzelfahrt und Monatskarte ausgegeben.
- (5) Übergangsfahrkarten als Einzelfahrt sind grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Sie berechtigen im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit zu einer einfachen Fahrt, jedoch nicht zu Rück, Rund- oder Ringfahrten. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr. 3.1. Abs. 2.
- (6) Übergangsfahrkarten als Monatskarten werden mit einem frei wählbaren ersten Gültigkeitstag ausgestellt. Für im Vorverkauf erworbene Übergangsfahrkarten beginnt die Gültigkeit am ersten Geltungstag um 0:00 Uhr und endet am gleichen Kalendertag des Folgemonats um 4:00 Uhr, ansonsten beginnt der Gültigkeitszeitraum mit dem Kaufzeitpunkt oder der Gültigkeitsmachung. Fällt das Ende der Gültigkeit auf einen kalendarisch nicht vorhandenen Tag, so endet die Gültigkeit um 4:00 Uhr des letzten Kalendertages des Monats.

§ 8 Unentgeltliche Beförderung

8.1 Kinder

- (1) Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert, wenn diese in Begleitung von mindestens einer Person im Alter von 6 Jahren oder älter sind.
- (2) Kindergartengruppen werden bis zur Einschulung bei allen Verkehrsunternehmen im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich befördert, wenn diese in Begleitung von mindestens einem volljährigen Erzieher sind.

8.2 Schwerbehinderte

- (1) Schwerbehinderte werden entsprechend den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) unentgeltlich befördert, wenn sie im Besitz des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ zum Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke sind, dieses mitführen und auf Verlangen vorweisen.
- (2) Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen und Begleithunden regeln ebenfalls die Bestimmungen des SGB IX. Blinde Menschen können in jedem Fall einen Blindenhund und eine Begleitperson unentgeltlich mitführen. Die Begleitung muss auf dem gültigen Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

8.3 Polizei und Bundespolizei

Uniformierte Polizeibeamte und deren Diensthunde werden in den Verkehrsmitteln des Linienverkehrs im Verbundraum unentgeltlich befördert. In den Nahverkehrszügen gilt dies nur für die 2. Klasse. Bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen werden außerdem Bahn-schutzmitarbeiter in Uniform unentgeltlich befördert.

§ 9 Mitnahme von Tieren, Sachen und Fahrrädern

9.1 Mitnahme von Tieren

- (1) Kleine Haustiere werden, wenn sie in einem geeigneten, geschlossenen Behältnis untergebracht sind, unentgeltlich befördert.
- (2) Für die Mitnahme eines Hundes, der nicht gemäß Absatz 1 in einem geeigneten, geschlossenen Behältnis untergebracht ist, ist eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis außerhalb des Zeitfahrkartentarifes in der erforderlichen Preisstufe zu erwerben.
- (3) Die Mitnahme eines Hundes ohne zusätzliche Fahrkarte ist für Inhaber einer übertragbaren Abo-Monatskarte oder einer Seniorenabo-Monatskarte gemäß § 5 möglich.

9.2 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) Fahrgäste mit einer gültigen Fahrkarte können in den Zügen des Nahverkehrs und bei den Verkehrsunternehmen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Personennahverkehr Salzland GmbH und Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH ein Fahrrad bzw. ein nicht versicherungspflichtiges elektrohilfsmotorisiertes Fahrrad im gesamten Verbundgebiet unentgeltlich mitnehmen. Es gelten die Regelungen des § 11 der Beförderungsbedingungen.
- (2) Im Übrigen gelten gemäß § 12 Nr. 12.3 dieser Tarifbestimmungen Sonderregelungen für die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG.

9.3 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Die entgeltliche und die unentgeltliche Mitnahme von Sachen setzt die Einhaltung der Beförderungsbedingungen, insbesondere § 11, voraus.
- (2) Hand- und Reisegepäck, 1 Kinderwagen, 1 Rollstuhl, 1 elektromobiles Seniorenfahrzeug, 1 Rollator, 1 Rodelschlitten, 1 tragbares Musikinstrument und 1 Kinderfahrrad bis 20 Zoll Radgröße werden unentgeltlich befördert. Als Handgepäck gelten leicht tragbare Gegenstände, die in ihrer Form und Größe und durch die Bauart der Fahrzeuge eine Unterbringung unter oder über dem Sitzplatz des Fahrgastes bzw. auf dessen Schoß ermöglichen.
- (3) Für einen Handwagen, einen Fahrradanhänger oder einen sonstigen sperrigen Gegenstand, der einen Fahrgastplatz beansprucht, ist eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis in der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

§ 10 Regelungen für verbundraumübergreifende Fahrten

Bei Fahrten, deren Start oder Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, gelten die Tarife des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 bleibt davon unberührt.

Die entsprechenden Fahrkarten können im Regionalverkehr nur in den Bussen bei dem betreffenden Verkehrsunternehmen über die gesamte Strecke erworben werden.

Für Fahrten mit Zügen des Nahverkehrs der Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH und der DB Regio AG von und nach außerhalb des Verbundraumes liegenden Zielen sind vor Fahrtantritt Fahrkarten nach dem gültigen Tarif der Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH bzw. der DB Regio AG bis zum Zielbahnhof über die gesamte Strecke zu lösen.

§ 11 Sonderangebote

11.1 Kombi-Tickets

Wird mit Veranstaltern oder Beherbergungsstätten vereinbart, dass Eintrittskarten oder Gästeausweise zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel berechtigen, gelten diese als Kombi-Tickets, wenn sie

- » das marego-Logo tragen und
- » den Geltungsbereich und die Geltungsdauer ausweisen.

11.2 Job-Tickets

Zur Vereinfachung der Abfertigung können mit Unternehmen oder Institutionen Pauschalvereinbarungen über die Entrichtung der Beförderungsentgelte und die Ausgabe von Job-Tickets zur Weitergabe an die Mitarbeiter über einen längeren Gültigkeitszeitraum abgeschlossen werden. Für Job-Tickets werden entsprechende besondere Fahrkarten ausgegeben. Die Tarifbasis von Job-Tickets richtet sich nach den Bestimmungen der personengebundenen Abo-Monatskarte und nach der Abnahmemenge.

11.3 Magdeburg-Pass

- (1) Den Magdeburg-Pass erhalten
 - » Empfänger und Empfängerinnen laufender Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie
 - » Empfänger und Empfängerinnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie
 - » Personen mit Hauptwohnsitz in Magdeburg, deren Einkommen den 110%igen Bedarf nach dem Dritten Kapitel SGB XII nicht übersteigt, sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ohne Berücksichtigung einer Altersgrenze.
- (2) Der Magdeburg-Pass kann im Sozial- und Wohnungsamt und in jedem Bürgerbüro der Landeshauptstadt Magdeburg beantragt werden. Zur Bezuschussung des Fahrkartenentgelts werden vom Sozial- und Wohnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg Wertmarken herausgegeben.
- (3) Ein Kunde mit einem Magdeburg-Pass kann an den MVB-eigenen personalbedienten Verkaufsstellen pro Monat Fahrkarten ab einem Einkaufswert von 5 Euro unter Anrechnung von Wertmarken für die Tarifzone Magdeburg (010) erwerben. Bei der Erstattung von Beförderungsentgelt ist nur eine Wandlung in andere Fahrkartenarten möglich.

11.4 Semestertickets

Semestertickets sind personengebundene Fahrkarten und werden an Direktstudenten von Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen ausgegeben bzw. es wird der Nachweis einer Fahrtberechtigung über Studentenausweise vertraglich vereinbart. Sie sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild gültig. Grundlage der Semestertickets bilden Verträge, die zwischen marego und den Studieneinrichtungen abgeschlossen werden. Die Semestertickets gelten für ein Semester (sechs Monate) entsprechend der vereinbarten Gültigkeit. Semestertickets sind nicht übertragbar. Für Semestertickets bestehen keine zusätzlichen Mitnahmeregelungen. In den Zügen ist ein Übergang in die 1. Klasse ausgeschlossen.

11.5 Schülerfreizeitticket Magdeburg

- (1) Inhaber einer Schülerjahreskarte Magdeburg haben die Möglichkeit, zusätzlich ein Schülerfreizeitticket für die Tarifzone MD zu erwerben.
- (2) Für das Schülerfreizeitticket besteht folgende Gültigkeit:
 - » Nur in Verbindung mit einer gültigen Schülerjahreskarte
 - » In Tarifzone Magdeburg
 - » Vom ersten bis zum letzten Schultag
 - » An Schultagen ab 20:00 Uhr bis 5:30 Uhr des Folgetages
 - » Am Wochenende, an Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. ganztags
 - » In den Ferien ganztags (außer Sommerferien)
- (3) Das Schülerfreizeitticket wird nur mit einer jährlichen Zahlung ausgegeben. Die Fahrpreise sind in Anlage 5 aufgeführt. Dieses Ticket kann im MVB Kundenzentrum im Abo-Büro erworben werden.

11.6 Tarifliche Sonderaktionen

marego kann vorübergehend besondere tarifliche Sonderangebote mit zeitlich und/oder räumlich begrenzter Geltung anbieten. Die Sonderaktionen sind nach Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) bei den Genehmigungsbehörden anzuzeigen und bei Zustimmung durch diese nach PBefG und AEG bekanntzugeben.

§ 12 Zeitlich und örtlich begrenzte Sonderregelungen zum Tarif der Verkehrsunternehmen des marego

12.1 Sonderregelungen bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH, DB Regio AG

Gegen Vorlage von BahnCards können auch BahnCard-rabattierte DB-Fahrkarten – gemäß Preisliste 602/2, Nr. 1 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr (DB-Tarif) ausgegeben werden, wenn die Fahrt zwischen Start und Zielbahnhof in Zügen der Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH und der DB Regio AG erfolgt. Diese sind jedoch nur bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH und DB Regio AG gültig.

12.2 Sonderregelungen bei der BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH, Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH, Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

- (1) Gegen Vorlage von BahnCards kann ein Fahrgast auf den landesbedeutsamen Linien eine Fahrkarte Landeslinie erwerben. Der Preis einer Fahrkarte Landeslinie entspricht einer Einzelfahrt zum ermäßigten Fahrpreis. Die Fahrkarte Landeslinie ist jedoch nur auf den landesbedeutsamen Linien gemäß der Anlage 3 gültig. Sie sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar und grundsätzlich nur innerhalb der Gültigkeitsdauer gemäß Anlage 6 gültig, für die die Fahrkarte verkauft wurde. Umsteigen ist nur in Reiserichtung möglich. Rück-, Rund- und Ringfahrten sind nicht zulässig. Es gelten die Definitionen gemäß § 3 Nr.3.1. Abs. 2.
- (2) Gegen Vorlage eines Schönes-Wochenende-Tickets werden berechnigte Fahrgäste auf den landesbedeutsamen Linien gemäß Anlage 3 kostenlos befördert.

12.3 Sonderregelungen bei der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

12.3.1 Kurzstrecke

- (1) Fahrkarten für eine Kurzstrecke werden ausschließlich in den Fahrzeugen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG zum Normalfahrpreis für eine Person ausgegeben und gelten nur in der Tarifzone Magdeburg (010) grundsätzlich für eine Fahrt ohne Umsteigen. Lediglich zwischen Straßenbahnen und Bussen der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG kann der Inhaber einer Kurzstrecke in Fahrtrichtung umsteigen.

-
- (2) Fahrkarten für eine Kurzstrecke gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung ausschließlich in den Verkehrsmitteln der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG bis zur 3. Haltestelle unabhängig vom Fahrweg. Die Einstiegshaltestelle wird nicht mitgezählt. Werden Haltestellen durchfahren, sind diese mitzuzählen.
 - (3) Fahrkarten für eine Kurzstrecke werden stets entwertet ausgegeben und sind nicht übertragbar.

12.3.2 Mitnahme von Fahrrädern

In den Verkehrsmitteln der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG ist für die Mitnahme eines Fahrrads bzw. eines nicht versicherungspflichtigen elektrohilfsmotorisierten Fahrrads eine Fahrkarte zum ermäßigten Fahrpreis in der entsprechenden Preisstufe zu lösen. Davon ausgenommen sind Inhaber einer Zeitkarte gemäß § 5 und 11. Sie benötigen keine zusätzliche Fahrkarte für die Mitnahme eines Fahrrads. Generell ist die Mitnahme von Fahrrädern bzw. von nicht versicherungspflichtigen elektrohilfsmotorisierten Fahrrädern in den Verkehrsmitteln der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG lediglich von montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 18:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an den Wochenenden und feiertags ganztägig möglich.

12.4 City mobil und City-Ticket

- (1) Das Angebot „City mobil“ ermöglicht beim Kauf einer DB-Fahrkarte den Erwerb einer marego-Tageskarte für die Tarifzone Magdeburg (010). Das Angebot kann nur bei der DB AG erworben werden.
- (2) Fernverkehrsfahrkarten der DB mit BahnCard-Rabatt, die über eine Distanz von mehr als 100 Kilometer lauten und mit dem Zusatz „+City“ versehen sind, berechtigen in der Tarifzone Magdeburg (010) zur Nutzung aller öffentlicher Nahverkehrsmittel. Gleiches gilt für Fahrkarten, die über eine Distanz von mehr als 100 Kilometer lauten und im Zuge von Prämienfahrten im Rahmen des BahnBonus-Programms mit dem Zusatz „+City“ ausgestellt werden. Darüber hinaus gilt dies ebenfalls für Fahrkarten der 1. Klasse ohne BahnCard-Rabatt jedoch mit Großkundenrabatt, die über eine Distanz von mehr als 100 Kilometer lauten und mit dem Zusatz „+City“ versehen sind. Die genannten Fahrkarten berechtigen an der Startadresse der Reise zur einmaligen Fahrt in Richtung Startbahnhof sowie nach Ankunft am Zielbahnhof zur einmaligen Fahrt in Richtung auf die endgültige Zieladresse, bei Rückfahrkarten auch am Tag der Rückfahrt (aufgedrucktes Reisedatum) zur Fahrt zum Bahnhof. Inhaber der BahnCard100 sind berechtigt, beliebig viele Fahrten im öffentlichen Nahverkehr in der Tarifzone Magdeburg (010) durchzuführen. Kinder oder Fahrräder, die im Rahmen der Mitnahmerege-

lung im Zug unentgeltlich mitgenommen werden können, benötigen im Geltungsbereich unabhängig von der Art der BahnCard eine entsprechende Fahrkarte zur Nutzung des Nahverkehrs. Das Angebot kann nur bei der DB AG erworben werden.

12.5 Tarif „Magdeburg Plus“

- (1) Für Bahnreisende, die eine Wochen- oder Monatskarte zum Normal- oder ermäßigten Fahrpreis auf einer der nachfolgend genannten Strecken:
 - » Zerbst – Magdeburg,
 - » Güterglück – Magdeburg oder
 - » Wusterwitz – Magdeburgnach Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der Produktklasse C erwerben, besteht die Möglichkeit, für die Tarifzone Magdeburg (010) zusätzlich eine gegenüber dem regulären Preis rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte zu erwerben.
- (2) Die Kombination aus der Wochen- bzw. Monatskarte gemäß BB Personenverkehr und der rabattierten Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) wird „Magdeburg Plus“ genannt.
- (3) Die tariflichen Bestimmungen für die Fahrt auf der SPNV-Strecke entsprechen den Regelungen in den BB Personenverkehr in der jeweils aktuell veröffentlichten Version.
Die tariflichen Bestimmungen für die rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) entsprechen § 5 der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes marego.
- (4) Die rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) ist nur gleichzeitig mit dem Kauf einer Wochen- oder Monatskarte nach BB Personenverkehr für die genannten Strecken möglich. Ein nachträglicher Erwerb ist ausgeschlossen. Es wird je gekaufter Zeitkarte nach BB Personenverkehr nur eine rabattierte Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) ausgegeben. Der sich ergebende Preis aus Addition beider Tarife ist vollständig bei Erwerb der Fahrkarte zu entrichten. Die Kombination aus Wochen- bzw. Monatskarte gemäß BB Personenverkehr und der rabattierten Wochen- bzw. Monatskarte für die Tarifzone Magdeburg (010) wird als eine Fahrkarte ausgegeben.
- (5) Das Angebot ist nur an stationären Automaten und in Reisezentren und Agenturen der Deutschen Bahn AG an den jeweiligen Abgangs- und Zielbahnhöfen der unter Abs. 1 genannten Strecken erhältlich.

12.6 Gegenseitige Anerkennung des Tarifs der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH und von marego

Alle Fahrkarten der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, berechtigen auch zur Benutzung der Verkehrsmittel der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH auf diesem Linienabschnitt. Darüber hinaus berechtigen alle Fahrkarten des marego-Tarifs, die auf dem Linienabschnitt Aschersleben, Klinikum – Aschersleben, Eislebener Straße – Aschersleben, Bahnhof gelten, zur Benutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH auf diesem Linienabschnitt. Des Weiteren berechtigen Wochen- und Monatskarten jedermann sowie Wochen- und Monatskarten für Auszubildende (freiverkäuflich) und Zeitkarten im Ausbildungsverkehr (Schülerfahrkarten) der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, die auf dem Linienabschnitt Welbsleben – Harkerode – Ulzigerode gelten, auch zur Benutzung der Verkehrsmittel der Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH auf diesem Linienabschnitt. Wochen- und Monatskarten zum Normaltarif sowie von ermäßigten Zeitfahrkarten (ermäßigten Wochen- und Monatskarten, Schülerfahrkarten) des marego-Tarifs, die auf dem Linienabschnitt Welbsleben – Harkerode/Alterode – Ulzigerode gelten, berechtigen zur Benutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsgesellschaft Südharz mbH auf diesem Linienabschnitt.

12.7 Gegenseitige Anerkennung des Tarifs der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH und von marego

Zwischen den Verkehrsunternehmen Harzer Verkehrsbetriebe GmbH und Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH werden Zeitfahrkarten auf parallel befahrenen Linienabschnitten anerkannt. Diese parallel bedienten Linienabschnitte sind in Anlage 3 aufgeführt.

§ 13 Länder-Tickets

Sachsen-Anhalt-Tickets, Sachsen-Tickets und Thüringen-Tickets werden in allen Linienverkehrsmitteln in Sachsen-Anhalt, auf denen der marego-Tarif gilt, anerkannt. Es gelten die genehmigten Tarifbestimmungen der Sachsen-Anhalt-, Sachsen- und Thüringen-Tickets. Der Verkauf des Sachsen-Anhalt-Tickets erfolgt auch durch die Verkehrsunternehmen des marego.

Wir sind marego:

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH

BördeBus Verkehrsgesellschaft mbH

DB Regio AG

Kreisverkehrsgesellschaft Salzland mbH

Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG

Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH

Personennahverkehr Salzland GmbH

Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH

Magdeburger Regionalverkehrsverbund GmbH – marego
Franckestraße 1, 39104 Magdeburg
www.marego-verbund.de



**Der starke
Nahverkehr**

www.insa.de oder
Tel. 0391 5363180